Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz bei Wasserhausanschlüssen (Beitrags- und Gebührensatzung) zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Overath vom 07.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage 1
§ 1 Anschlussbeitrag 2
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht 2
§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz 2
§ 4 Entstehung der Beitragspflicht 4
§ 5 Beitragspflichtige 4
§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld 4
§ 7 Übergangsvorschrift 4
§ 8 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab und Gebührensatz 4
§ 9 Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung 5
§ 10 Wassergebühren für Bauwasser und für sonstige vorübergehende Zwecke 5
§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht 6
§ 12 Gebührenpflichtige 6
§ 13 Fälligkeit der Gebühr und Vorauszahlung 7
§ 14 Anzeigepflichten 7
§ 15 Aufwandersatz für Hausanschlüsse 7
§ 16 Billigkeitsmaßnahmen 8
§ 17 Umsatzsteuer 8
§ 18 Zwangsmittel 8
§ 19 Inkrafttreten 8

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW 2025, S. 618), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1995, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW 2024, S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, der § 38 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Overath in der Sitzung am 07.10.2026 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag

(1) Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteil einen Anschlussbeitrag.

(2) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (§ 8 Absatz 9 KAG NW).

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung zwar nicht festgesetzt ist, die jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die anzuschließende Grundstücksfläche.

(2) Der Beitragssatz beträgt 1,50 € je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche, die nach den Absätzen 3 bis 8 zu ermitteln ist.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,

a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf,

b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt aber durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf,

c) wenn das Grundstück an einer nicht kanalisierten Straße liegt, die Fläche von der der nicht kanalisierten Straße zugewandten Seite bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.

3. in den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist bei darüberhinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(4) Die nach Absatz 3 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:

1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei fünf- bis sechsgeschossiger Bebaubarkeit 1,65
5. bei sieben- bis achtgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
6. bei neun- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 1,80

(5) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt. Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist diese nicht festgesetzt oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(6) Bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich genutzt werden, werden die sich nach Absatz 4 Ziffern 1 bis 6 ergebenden Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht. Bei Grundstücken in Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten Gebieten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend industriell genutzt werden, werden die sich nach Absatz 4 Ziffer 1 bis 6 ergebenden Nutzungsfaktoren um 0,6 erhöht.

(7) Erschlossene Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z. B. Versorgungsflächen, Friedhöfe) werden mit der Hälfte der nach Absatz 4 Ziffer 1 ermittelten Grundstücksfläche angesetzt.

(8) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben werden konnte oder noch nicht erhoben wurde, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil zu zahlen. Wird ein Grundstück, das bereits beitragspflichtig war, aufgeteilt, so unterliegen die neu entstandenen Grundstücke keiner neuen Beitragspflicht.

§ 4
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 3 Absatz 8 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück bzw. die Grundstücksteile hinzugenommen wurden.

(3) Die Stadt kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses aber auch des gesamten Beitrages vor Herstellung des Anschlusses verlangen.

§ 5
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümerin/Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet oder einem ähnlich zur Nutzung berechtigenden dinglichen Recht, so ist an Stelle der Eigentümerin/des Eigentümers die/der Erbbauberechtigte oder dinglich Berechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7
Übergangsvorschrift

(1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 entsteht keine neue Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt wurde.

§ 8
Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 6 und 7 KAG NRW und des § 39 LWG NRW Benutzungsgebühren (Wassergebühren).

(2) Die Wassergebühren, als grundstücksbezogene Gebühren, ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NW).

(3) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3) Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Hat ein Wasserzähler versagt, so schätzt die Stadt den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Wasserabnehmers.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 4 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(5) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

Q3=4 m³/h (alt Qn 2,5) oder weniger	9,00 € je Monat
Q3=10 m³/h (alt Qn 6,0)	10,00 € je Monat
Q3=16 m³/h (alt Qn 10,0)	17,50 € je Monat
DN 50,0 mm (NG 30 mm) und mehr	28,00 € je Monat

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt vom Tag des erstmaligen Einbaus bis zum Tag des endgültigen Ausbaus des Wasserzählers. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für diese Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(6) Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,18 € je Kubikmeter (m³) Wasser.

§ 9
Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Wasserversorgungssatzung), dass sich die Messung der Wasserzähler nicht innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen bewegt, ist der/dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen. Für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10
Wassergebühren für Bauwasser und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Der Bezug von Bauwasser soll bei der Stadt mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten beantragt werden. Der Bauwasseranschluss soll so angelegt werden, dass er ganz oder teilweise für den späteren Hausanschluss verwandt werden kann.

(2) Zur Wasserversorgung im Rahmen von Bautätigkeiten (z. B. Neubauten, größeren Umbauten, etc.) kann zur Wasserentnahme aus Hydranten im Versorgungsgebiet der Stadt Overath nach Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und Zahlung einer Kaution in Höhe von 1.000,00 € ein Standrohr mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel von der Stadt (Stadtwerke) gemietet werden. Für jeden angefangenen Tag ist für das Standrohr eine Miete in Höhe von 2,00 € und für die entnommene Wassermenge die Verbrauchsgebühr nach § 8 Absatz 6 zu zahlen.

(3) Kosten für die Einweisung zur Handhabung des Standrohres (Fahrt- und Lohnkosten) sind der Stadt zu ersetzen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Ausgabe eines Standrohres mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel zur Entnahme von Wasser aus Hydranten besteht nicht.

§ 11
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme bzw. mit dem Tag der Aushändigung des Standrohres.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung bzw. mit der Rückgabe des Standrohres.

§ 12
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

a) die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte,

b) die Nießbraucherin/der Nießbraucher oder diejenige/derjenige, die/der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte

des Grundstückes, von dem die Benutzung der Wasserversorgungsanlage ausgeht.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin/der neue Grundstückseigentümer vom Beginn der Rechtsänderung an gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die bisherige Gebührenpflichtige/der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Ferner haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet die bisherige/der bisherige Gebührenpflichtige nach Absatz 1 für die Benutzungsgebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen.

§ 13
Fälligkeit der Gebühr und Vorauszahlung

(1) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Stadt lässt den Wasserverbrauch turnusmäßig ablesen. Die vor oder nach dem 31.12. des Abrechnungsjahres durch Ablesung oder Selbstauskunft ermittelten Verbräuche werden auf den 31.12. des Abrechnungsjahres hochgerechnet. Die Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(2) Auf die zu erwartenden Gebühren in einem Abrechnungsjahr erhebt die Stadt im Abrechnungsjahr Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der letztjährigen Wassergebühren unter Berücksichtigung der im Abrechnungsjahr geltenden Grund- und Verbrauchsgebühr berechnet. Bei Fehlen einer solchen Bemessungsgrundlage kann eine Schätzung auf der Grundlage eines statistischen Durchschnittswertes erfolgen. Die Fälligkeitstermine werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Ergibt sich bei der Festsetzung der Gebühren im Gebührenbescheid ein Guthaben, so ist das Guthaben den Zahlungspflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, zu erstatten. Guthaben von Zahlungspflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden auf schriftlichen Antrag erstattet und spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Die nach § 10 Absatz 2 zu entrichtende Nutzungsgebühr wird mit der Anforderung fällig.

§ 14
Anzeigepflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige/einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebührenpflichtigen/ des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Zur Anzeige verpflichtet ist die/der Gebührenpflichtige und bei Wechsel in der Person der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers oder der/des Erbbauberechtigten auch die Nachfolgerin/der Nachfolger. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet die/der bisherige Gebührenpflichtige für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben der/dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 15
Aufwandersatz für Hausanschlüsse

(1) Der Aufwand für die in § 8 der Wasserversorgungssatzung aufgeführten Maßnahmen ist der Stadt nach § 10 KAG NRW zu ersetzen. Der Aufwand ist in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.

(2) Werden Maßnahmen nach § 15 Absatz 4 bis 6 der Wasserversorgungssatzung erforderlich, weil Verpflichtungen aus dem Betrieb der Anlage nicht erfüllt werden oder vom Hausanschluss Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung ausgehen, sind die dadurch entstehenden Kosten von der/dem Grundstückseigentümer/in zu tragen.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatz-anspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Ersatzanspruches nach Satz 1 Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte/Erbbauberechtigter ist.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss, so haften die Grundstückseigentümerinnen/die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

(6) Die Stadt kann die Zahlung eines Vorschusses oder auch den gesamten ermittelten Aufwandersatz verlangen.

§ 16
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 KAG NRW sinngemäß.

§ 17
Umsatzsteuer

Bei den in dieser Satzung enthaltenen Abgaben (Beitrag, Wassergebühr und Aufwandersatz) handelt es sich um Nettobeträge. Die Umsatzsteuer wird entsprechend den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben und den Abgaben hinzugeschlagen.

§ 18
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 10.12.2025 außer Kraft.

Overath, den 08.10.2026

gez.
Michael Eyer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 07.10.2026 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 [GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, 08.10.2026

gez.
Michael Eyer
Bürgermeister